

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 375
Seite 1255-1258

21. Februar 1992

Redaktion: E. Groteclaes
Telefon: 80 40 40

Verfahrensordnung für die Hochschulgremien (Konvent, Senat, Fachbereichsräte und Ausschüsse) gemäß §§ 23, 34 Abs. 2 Nr. 2a der Grundordnung.

1. Abschnitt

Einberufung und Beschlußfähigkeit von Hochschulgremien

§ 1

(1) Hochschulgremien werden von ihren Vorsitzenden ^{*)}, im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern schriftlich einberufen und geleitet.

(2) Der Zeitpunkt einer Sitzung eines Hochschulgremiums soll mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben werden. Zu Sitzungen wird spätestens bis zum siebten Tage vor der Sitzung eingeladen. Die Einladungsfristen für den Ältestenrat des Senats (§ 36 GrO), den Vermittlungsausschuß (§ 37 GrO) und den Ältestenrat eines Fachbereiches (§ 49 GrO) können abgekürzt werden.

(3) In dringenden Fällen kann mit einer Frist von weniger als sieben Tagen eingeladen werden, wobei auch andere Einladungsformen als die schriftliche zulässig sind. Eine Beschlußfassung kann in diesem Fall nicht erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht.

(4) Jedes Mitglied eines Gremiums kann sich in einer Sitzung im Falle der Verhinderung vertreten lassen. Die Stellvertretung erfolgt durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Anzahl der Stimmen (§ 5 Abs. 1 Wahlordnung). Die Stellvertreter in den Ausschüssen werden in dem für den jeweiligen Ausschuß zuständigen Gremium nach Gruppen getrennt gewählt.

(5) Hochschulgremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder sowie Vertreter von mehr als einer Gruppe (§ 10 Abs. 1 GrO) anwesend sind. Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Gremiums fest. Auf Antrag eines Gremiumsmitgliedes muß vom Vorsitzenden unverzüglich die Beschlußfähigkeit überprüft werden. Der Vorsitzende kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlußfähigkeit für kurze Zeit unterbrechen.

(6) Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens vier Tagen schriftlich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen. In diesem Falle sind Hochschulgremien ohne Einschränkung beschlußfähig; in der Einladung muß auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

(7) Auf Antrag eines Drittels der satzungsgemäßen Mitglieder oder, wenn die Vertreter einer Gruppe (§ 10 Abs. 1 GrO) in dem betreffenden Gremium dies einstimmig verlangen, ist unverzüglich eine Sondersitzung einzuberufen. Der Antrag muß schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes erfolgen.

(8) Konvent, Senat und Fachbereichsräte sollen nicht außerhalb der Vorlesungszeit tagen. Außerhalb der Vorlesungszeit ist im Bedarfsfall der betreffende Ältestenrat einzuberufen. Die Ergebnisse von dessen Beratungen sind dem entscheidenden Gremium mitzuteilen.

§ 2

Sitzungen von Hochschulgremien dauern grundsätzlich nicht länger als fünf Stunden. Eine längere Sitzungsdauer bedarf jeweils der

Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Abschnitt Tagesordnung

§ 3

(1) Die Tagesordnungen für die Sitzungen des Konvents, des Senats und der Fachbereichsräte sind durch öffentlichen Aushang an den von dem betreffenden Gremium dafür vorgesehenen Stellen bekanntzumachen. Dabei sind Tagesordnungspunkte des nicht-öffentlichen Teils einer Sitzung in anonymisierter Form bekanntzugeben.

(2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Sie wird gemeinsam mit der Einladung und den erforderlichen Unterlagen versandt.

(3) Jedes Mitglied eines Gremiums kann vor der Sitzung schriftlich die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen; die Rechte aus § 20 Abs. 2 (§ 47 Abs. 4 GrO) werden hiervon nicht berührt. Der entsprechende Antrag ist schriftlich mit Begründung und ggf. Anlagen dem Vorsitzenden von Senat und Konvent zehn Tage vor der Sitzung einzureichen; andere Gremien können eine abweichende Frist festlegen, die zwölf Tage nicht überschreiten darf.

(4) Gegenstände, die erst nach Versendung der Einladung vorgeschlagen worden sind, können mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Einer Beschlußfassung über diese Gegenstände müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Wird die letztgenannte Mehrheit nicht erreicht, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Aus der Formulierung der Tagesordnungspunkte und den mit der Tagesordnung versandten Unterlagen müssen die zu fassenden Beschlüsse erkennbar sein. Auf nicht versandte Unterlagen ist hinzuweisen. Sie sind den Sitzungsteilnehmern vom Vorsitzenden zugänglich zu machen.

3. Abschnitt

Verfahren in Sitzungen von Hochschulgremien

§ 4

(1) Alle Anträge mit Ausnahme von Verfahrensanträgen sollen dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

(2) Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Gremiums
- b) die Ausschüsse des Gremiums

§ 20 Abs. 2 (§ 47 Abs. 4 GrO) bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Vorliegen mehrerer Anträge werden diese in der Reihenfolge ihrer Tragweite nacheinander abgestimmt. Die Reihenfolge wird vom Vorsitzenden festgelegt.

(4) Vorlagen sollen einen Beschlußvorschlag enthalten, sofern es sich nicht um Berichtsvorlagen handelt.

§ 5

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gremiums ist geheim abzustimmen. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.

(2) Abstimmungen in Personalangelegenheiten und Wahlen sind geheim durchzuführen.

(3) Übersteigt die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der laut Anwesenheitsliste anwesenden Stimmberechtigten, so wird die Abstimmung als geheime namentliche Abstimmung wiederholt.

§ 6

Mehrheiten werden wie folgt bezeichnet:

(1) Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hierbei werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

(2) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen überwiegen.

(3) Die absolute Mehrheit ist die Mehrheit, der einem Gremium satzungsgemäß mit Stimmrecht angehörenden Mitglieder.

§ 7

Beschlüsse von Hochschulgremien werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Ist ein Beschluß mit einfacher Mehrheit gefaßt worden, kann er mit absoluter Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Ist ein Beschluß mit absoluter Mehrheit oder einer höheren Mehrheit gefaßt worden, kann er nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln geändert oder aufgehoben werden.

§ 8

(1) Jedes Mitglied eines Hochschulgremiums kann zu dessen Beschlüssen ein schriftliches Sondervotum einlegen. Dieses ist in der Sitzung anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluß gefaßt wurde. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann, falls zu der Sitzung gemäß § 1 (3) eingeladen worden ist, auch ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht anwesend war, binnen einer Woche nach einer Gremiensitzung ein Sondervotum zu einem dort gefaßten Beschluß beim Vorsitzenden vorlegen.

(3) § 20 Abs. 2 und 3 (§ 47 Abs. 4 und 5 GrO) bleiben unberührt.

§ 9

(1) Bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten, die Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 2 WissHG betreffen, stimmen die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter – unbeschadet der Regelung nach § 14 Abs. 1 WissHG – bei allen Verfahrensangelegenheiten mit ab.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 schließt das Recht auf Erstellung eines Meinungsbildes vor der Entscheidung nach § 14 Abs. 2 WissHG ein.

§ 10

(1) Der Konvent tagt öffentlich. Sitzungen des Senates sind hochschulöffentlich sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Sitzungen des Fachbereichsrates sind für die Mitglieder des Fachbereichs öffentlich. Die übrigen Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann mit absoluter Mehrheit ausgeschlossen werden. Abweichend hiervon kann bei einer Sitzung, die gemäß § 1 Abs. 3 einberufen wurde, die Öffentlichkeit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Die Beratung über den Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Beratungen und Entscheidungen in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Stellvertreter von Senats- und Fachbereichsratsmitgliedern können entsprechend der Zahl der Mitglieder je Gruppe am nichtöffentlichen Teil der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilnehmen. Über die Mitwirkungsrechte entscheidet das Gremium.

(5) Werden zu einer nichtöffentlichen Sitzung Personen hinzugezogen, die nicht Mitglieder des Gremiums sind, so sind sie auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

(1) Nichtstimmberechtigte Mitglieder eines Hochschulgremiums erhalten rechtzeitig vor jeder Sitzung die Tagesordnung, die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung und die schriftlichen Vorlagen. Hochschulmitglieder, die vor einer Entscheidung eines Hochschulgremiums anzuhören sind, sind rechtzeitig zu dem sie betreffenden Tagesordnungspunkt unter Übersendung der entsprechenden schriftlichen Unterlagen einzuladen. Diese Hochschulmitglieder erhalten den auf diesen Tagesordnungspunkt bezogenen Teil der Sitzungsniederschrift. § 20 Abs. 1 (§ 47 Abs. 3 GrO) bleibt unberührt.

(2) Sofern nach den Bestimmungen des WissHG oder der GrO den Hochschulgremien ständige nichtstimmberechtigte Mitglieder angehören, haben sie Rede- und Antragsrecht, soweit die GrO nichts anderes bestimmt.

(3) Der Vorsitzende eines Hochschulgremiums hat das Recht und auf Beschluß des Gremiums die Pflicht, Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Über das Rederecht beschließt das Gremium ohne Debatte.

4. Abschnitt

Anträge zum Verfahren

§ 12

(1) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Zuruf oder Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln. Ein Redner darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Besprechung oder zur Beschlußfassung anstehenden Gegenstandes beziehen.

(2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:

- a) auf Unterbrechung der Sitzung,
- b) auf Aufhebung der Sitzung,
- c) auf Vertagung der Sitzung,
- d) auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
- e) auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- f) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- g) auf Schluß der Beratung,
- h) auf Schluß der Rednerliste,
- i) auf geheime Abstimmung,
- j) auf Erstellung eines Meinungsbildes,
- k) auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- l) auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
- m) auf Überprüfung der Beschlußfähigkeit,
- n) auf Ausschluß der Öffentlichkeit,
- o) auf Durchführung von zwei Lesungen.

(3) Bei Vorliegen mehrerer Anträge zum Verfahren sind Anträge gemäß Abs. 2 a) bis h) in der dort vorgegebenen Reihenfolge zu behandeln.

Wird der Antrag auf Schluß der Rednerliste gestellt, so nennt der Vorsitzende die Namen der Gremiumsmitglieder, die sich noch zu Wort gemeldet haben und läßt danach über den Antrag abstimmen.

Der Antrag auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes hat zur Folge, daß der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gremiums wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Gleiches gilt sinngemäß bei Vertagung der Sitzung.

(4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist höchstens eine Widerrede je Gruppe zugelassen. Erfolgt keine Widerrede, ist der Antrag angenommen.

(5) Gegen alle Ermessensentscheidungen des Vorsitzenden kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit.

5. Abschnitt

Niederschrift

§ 13

Der Verlauf der Sitzungen des Konvents und Senats wird auf Tonbändern festgehalten, die drei Jahre aufbewahrt werden.

§ 14

(1) Über die Sitzungen eines Hochschulgremiums wird eine Niederschrift erstellt, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
- b) die genehmigte Tagesordnung,
- c) den Wortlaut der Änderungen der letzten Niederschrift,
- d) den Wortlaut der gestellten Anträge und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
- e) die Ergebnisse von Wahlen,
- f) den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen,
- g) Äußerungen, deren Aufnahme in die Niederschrift beantragt wird.

(2) Soweit letztgenannter Antrag nicht vom Äußernden selbst gestellt wird, erfolgt die Aufnahme nur mit seiner Zustimmung. Wortnachschriften, die mehr als 3 Schreibmaschinenseiten umfassen, können als Ergänzung der Niederschrift zu einem späteren Zeitpunkt als die Sitzungsniederschrift übersandt werden.

(3) In den Ältestenräten kann von der Abfassung einer Niederschrift abgesehen werden, sofern diese nicht gemäß § 1 (8) tätig werden.

§ 15

Zu Sitzungen der Hochschulgremien mit Ausnahme des Konvents werden Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften an so viele Stellvertreter versandt, wie das Gremium Mitglieder hat. Ob die Stellvertreter auch andere Unterlagen erhalten sollen, entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende des Gremiums oder das jeweilige Gremium durch Beschluß. § 20 Abs. 1 (§ 47 Abs. 3 GrO) bleibt unberührt.

6. Abschnitt

Ausschüsse

§ 16

(1) Alle nach der Grundordnung gebildeten Ausschüsse, Kommissionen, Unterkommissionen gemäß § 35 Abs. 5 GrO, Beiräte sowie der Wahlvorstand sind Ausschüsse im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Soweit das WissHG oder die GrO nichts anderes bestimmen, gehören den Ausschüssen des Konvents und des Senats Vertreter der Gruppen (§ 10 Abs. 1 GrO) im Verhältnis 2:1:1 an. Den übrigen von Selbstverwaltungsgremien der RWTH gebildeten Ausschüssen gehören Vertreter der Gruppen im Verhältnis 3:1:1 an. § 54 GrO bleibt hiervon unberührt.

(3) Soweit Ausschüsse in dieser Verfahrensordnung nicht benannt sind und zeitlich begrenzt eingesetzt werden (Adhoc-Ausschüsse), kann das einsetzende Gremium mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsgemäßen Mitglieder oder einstimmig in bezug auf die anwesenden Mitglieder eine abweichende Zusammensetzung beschließen.

§ 17

(1) Wahlen zu den Ausschüssen erfolgen nach Gruppen getrennt in dem Gremium, das den jeweiligen Ausschuß bildet.

(2) Der Vorsitzende wird vom Ausschuß gewählt, sofern nicht das entsendende Gremium die Wahl vornimmt oder der Vorsitz durch die GrO geregelt ist. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Ausschuß gewählt.

7. Abschnitt

Besondere Vorschriften

§ 18

Vorstand des Konvents

(1) Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Vorstand, der sich aus einem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt. Im Vorstand muß jede der Gruppen gemäß § 10 Abs. 1 GrO vertreten sein. Die Wahl erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von Vorschlägen aus der betreffenden Gruppe. Die Vorschläge bedürfen der Unterstützung von mindestens 1/3 der satzungsmäßigen Konventsmitglieder dieser Gruppe.

(2) Zuerst werden die vier Mitglieder des Vorstandes in Einzelwahlgängen gewählt. Wer im jeweils ersten Wahlgang die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, ist gewählt. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber gemäß Abs. 1 vorgeschlagen werden. Im zweiten Wahlgang genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich im zweiten Wahlgang keine solche Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit erhält.

(3) Wer gewählt ist, ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl als Vorstandsmitglied annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. Haben alle Vorstandsmitglieder die Wahl angenommen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem der Vorsitzende und die Reihenfolge seiner Stellvertreter bestimmt werden.

(4) Bei diesem Wahlgang hat jedes Mitglied des Konvents eine Reihung der Vorstandsmitglieder von 1 bis 4 vorzunehmen. Erfolgt keine vollständige Reihung, so ist die Stimmabgabe ungültig. Zum Vorsitzenden ist derjenige Kandidat gewählt, für den die Summe der Reihungsziffern den geringsten Wert ergibt. Die Reihenfolge wird entsprechend festgestellt. Bei gleichen Platzziffern entscheidet das Los.

(5) Mit der Feststellung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beginnt die Amtszeit des Vorstandes.

(6) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich, indem die Mehrheit der Mitglieder des Konvents ein neues Mitglied aus der entsprechenden Gruppe auf der Grundlage eines Vorschlages gemäß Abs. 1 wählt. In diesem Fall ist eine Abstimmung über die Reihung gemäß Abs. 4 vorzunehmen.

(7) Auf Beschluß von 2/3 der satzungsgemäßen Konventsmitglieder ist eine Abstimmung über die Reihung der Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 4 vorzunehmen.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen als den im Abs. 6 genannten Gründen aus dem Vorstand aus, so wird ein anderes Mitglied auf der Grundlage eines Vorschlages gemäß Abs. 1 nachgewählt. In diesem Fall ist eine Abstimmung über die Reihung gemäß Abs. 4 vorzunehmen.

Sonderregelungen der Fachbereiche

§ 19

Die Fachbereiche können für ihre Fachbereichsräte und Ausschüsse Ergänzungen zu dieser Verfahrensordnung beschließen. Diese Ergänzungen sind dem Senat anzuzeigen und werden als Anhang Bestandteile der Verfahrensordnung.

§ 20

(1) Die Professoren des Fachbereiches, die nicht Mitglied des Fachbereichsrates sind, können, ohne Mitglied im Sinne von § 47 Abs. 1 und 2 GrO zu sein, an den Sitzungen des Fachbereichsrates ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. Diesen Professoren, den geschäftsführenden Leitern der Wissenschaftlichen Einrichtungen und den Leitern der Betriebseinheiten des Fachbereiches sind Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften der Fachbereichsratsitzungen zuzusenden.

(2) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereiches unmittelbar berühren, ist deren Leitung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Fachbereichsrates kann sie Sondervoten nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 (§ 20 Abs. 5 GrO) abgeben. Die gleichen Rechte haben alle Professoren bei der Beschlußfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die ihr Fach oder ihre Dienstaufgaben gemäß § 48 WissHG berühren. Bei der Beratung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten ist, ist mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(3) Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Professoren, die Mitglieder des Fachbereiches sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrates, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

8. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 21

Änderungen dieser Verfahrensordnung können mit einer Mehrheit von 2/3 vom Senat beschlossen werden.

§ 22

Diese Verfahrensordnung wurde am 06. Februar 1992 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Alle früheren getroffenen Verfahrensregelungen verlieren durch diese Verfahrensordnung ihre Gültigkeit.

Aachen, den 19. Februar 1992

Der Rektor

Universitätsprofessor Dr. K. Habetha

*) Soweit in dieser Verfahrensordnung Funktionsbezeichnungen (wie z.B. Vorsitzender) verwendet werden, gelten sie im gesamten Text in gleicher Weise für Frauen und Männer.